

Jugendhilfeausschuss  
Sitzung am 17.11.2005



**Tischvorlage-Nr. 150/2005 öffentlich**

## **Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe - Tischvorlage -**

**Anlagen: 2**  
**Gäste: keine**

---

**Antrag des Vereins „Bürgerverein der Gemeinde Niedereschach der Gemeinde Niedereschach“ auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

### **Sachverhalt:**

Der *Bürgerverein der Gemeinde Niedereschach* wurde am 30.09.2005 gegründet und wird die Trägerschaft der Kleinkindbetreuung für den „Wichtelgarten“ in Niedereschach übernehmen.

Zur Vorgeschichte:

Seit seiner Gründung als Elterninitiative im Jahre 2003 konnte der „Wichtelgarten“ seine Attraktivität in Niedereschach erheblich ausweiten. Der „Wichtelgarten“ bot interessierten Eltern die Möglichkeit zunächst montags, mittwochs und freitags jeweils vormittags ihre Kleinkinder betreuen zu lassen.

Seit dem 01.10.2005 wird der „Wichtelgarten“ jeweils vormittags, Montag bis Freitag, betrieben.

Die fachliche Betreuung obliegt nach Unterlagen des Trägers zwei Erzieherinnen und Müttern aus dem „Wichtelgarten“.

Insofern ist die Gründung des *Bürgervereins der Gemeinde Niedereschach* am 30.09.2005 eine logische Folge den „Wichtelgarten“ in organisatorisch und finanziell abgesicherter Weise fortführen zu können. Im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes wird gerade der Betreuung der unter dreijährigen Kinder eine Option für den Ausbau eingeräumt. Die Gemeinden sind gehalten, den Bedarfen entsprechend Versorgungsangebote zu schaffen.

Bei der Gründung hatte der *Bürgerverein der Gemeinde Niedereschach* 14 Mitglieder. Die bereits tätigen Erzieherinnen werden auch zukünftig im Wichtelgarten zuständig sein.

Die Satzung des *Bürgervereins der Gemeinde Niedereschachs* wurde vom Finanzamt Villingen-Schwenningen zwischenzeitlich geprüft und es liegt die vorläufige Bescheinigung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins vor. Die Eintragung beim Registergericht ist für den 24.11.2005 vorgesehen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine der Züge des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen wurden von der Verwaltung geprüft, sie liegen beim Verein vor. In der Kürze der Zeit konnte der Verein bisher die Eintragung beim Registergericht noch nicht realisieren. Die Unterlagen werden voraussichtlich bis Anfang Dezember 2005 im Jugendamt vorliegen.

Gemäß § 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) wird die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom örtlich zuständigen Jugendamt ausgesprochen, wenn der Träger im Wesentlichen im Bezirk des Jugendamtes tätig ist. Der Verein ist im Wesentlichen im Schwarzwald-Baar-Kreis tätig.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis vom 25.04.1994 ist die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für die Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

- Der Verein wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt, wenn die noch ausstehenden schriftlichen Unterlagen beim Jugendamt eingegangen sind und die Prüfung durch die Verwaltung keine Einwände gegen eine Anerkennung ergeben.